

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 16. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2019)

zum Thema:

Freiversuch nach § 13 JAO im Kontext der geänderten Studienzeiten nach §§ 5a und 5d DRiG

und **Antwort** vom 19. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21914

vom 16.12.2019

über Freiversuch nach § 13 JAO im Kontext der geänderten Studienzeiten nach §§ 5a
und 5d DRiG.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel Studierende haben seit dem 01.01.2010 bis zur Beantwortung der Anfrage die gemäß § 13 Abs. 1 Berliner Juristenausbildungsordnung (JAO) bestehende Möglichkeit des Freiversuchs genutzt (erbitte nach Halbjahren getrennte Angabe)?
2. Wieviel der unter Frage 1.) genannten Prüfungen gelten als nicht abgelegt (erbitte nach Halbjahren getrennte Angabe)?
3. Wieviel der unter Frage 1.) genannten Prüfungen wurden bestanden (erbitte nach Halbjahren getrennte Angabe)?
4. Wieviel der unter Frage 1.) genannten Prüflinge nutzten die Möglichkeit der Notenverbesserung (erbitte nach Halbjahren getrennte Angabe)?

Zu 1. bis 4.: Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich nach Halbjahren getrennt, wie viele Prüfungen der Berliner Jurastudierenden seit Januar 2010 bis einschließlich der 1. Kampagne im Jahr 2019 beim Gemeinsamen Justizprüfungsamt (GJPA) jeweils im Freiversuch abgelegt wurden, wie viele bestanden bzw. nicht bestanden wurden und wie viele Kandidatinnen und Kandidaten vom Notenverbesserungsversuch Gebrauch gemacht haben.

Kampagne	Freiversuch insgesamt	Freiversuch bestanden	Freiversuch nicht bestanden	Notenverbesserungsversuch
1.2010/I	247	183	64	64
1.2010/II	135	116	19	39
1.2011/I	232	187	45	77
1.2011/II	144	127	17	35
1.2012/I	260	210	50	82
1.2012/II	162	145	17	52
1.2013/I	205	165	40	80
1.2013/II	138	121	17	48
1.2014/I	230	197	33	84
1.2014/II	162	147	15	45
1.2015/I	305	259	46	95
1.2015/II	146	130	16	55
1.2016/I	256	221	35	93
1.2016/II	150	133	17	33
1.2017/I	355	300	55	102
1.2017/II	180	163	17	57
1.2018/I	267	226	41	115
1.2018/II	193	167	26	65
1.2019/I	289	245	44	82

5.) Beabsichtigt der Senat die Anpassung des § 13 Abs. 1 JAO an die seit dem 29.11.2019 geänderte Regelstudienzeit der §§ 5a Abs. 1 S. 1 und 5 d Abs. 2 S. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG)? Wenn ja: wann? Wenn nein: warum nicht?

Zu 5.: Hintergrund der Verlängerung der Regelstudienzeit für den Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung war, dass sich die tatsächliche Studiendauer einschließlich der Prüfungszeit seit dem Jahr 2006 spürbar verlängert hat, was vor allem auf die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie die Erweiterung des Studiums um Schlüssel- und Fremdsprachenqualifikationen zurückzuführen ist. Dem hat der Bundesgesetzgeber durch die Gesetzesänderung mit Blick auf eine von der Regelstudienzeit abhängige Verlängerung der BAFöG-Förderdauer nunmehr Rechnung getragen.

Eine Änderung der Freiversuchsregelung wurde mit der Verlängerung der Regelstudienzeit hingegen weder bezweckt, noch erscheint eine solche notwendig, denn die in § 5d Abs. 5 Satz 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) vorgesehene Freiversuchsregelung bezieht sich alleine auf das Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung und soll einen Anreiz zur frühzeitigen Anmeldung hierfür setzen. Hiervon ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zeitlich und inhaltlich unabhängig. Sollten die Prüflinge die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung ablegen, wird dies durch die Anrechnung eines Studiensemesters für die Anmeldung zum Freiversuch gem. § 13 Abs. 2 Nr. 5 JAO Berlin bereits berücksichtigt. Somit wäre in diesem Fall die Prüfung erst in der auf den Vorlesungsschluss des neunten Fachsemesters folgenden Prüfungskampagne durchzuführen. Daher besteht bereits jetzt eine hinreichende Parallelität der beiden Regelungen.

Berlin, den 19. Dezember 2019

In Vertretung

Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung